Inhaltsverzeichnis

Nr	Datum	Absender Stellungnahme	
1	18.04.2024	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	
2	19.04.2024	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport- Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht - Kampfmittelräumdienst	
3	22.04.2024	Abfallwirtschaft	
4	23.04.2024	Wasserverband Treene	
5	24.04.2024	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung SH Bauleitplanung	
6	24.04.2024	Wasser und Bodenverband Obere Sorge	
7	06.05.2024	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	
8	13.05.2024 23.05.2024 24.05.2024	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz SH	
9	15.05.2024	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
10	23.05.2024	Kreis Schleswig-Flensburg	
11	28.05.2024	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Schleswig-Holstein	
12	28.05.2024	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	
13	07.06.2024	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

EE-Plan GmbH z.Hd. Herrn Ulf Larschow Präsident-Herwig-Str. 34 27472 Cuxhaven Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle

Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: 18.04.2024/ Mein Zeichen: Jagel-Bplan6/ Meine Nachricht vom: 26.06.2023 /

Kerstin Orlowski kerstin.orlowski@alsh.landsh.de Telefon: 04621 387-20 Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 18.04.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Jagel "Solarpark Selker-Weg" für den Bereich Gemarkung Jagel, Flurstücke 6/2, 10/3, 12/3, 12/4, 15, 187/16 und 215

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Larschow,

die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Jagel korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski



Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

toeb@ee-plan.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: 19.04.2024 Mein Zeichen: **2024-B-122** Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: Rehder Luftbildauswertung@mzb.landsh.de Telefon: +494340 4049-3 Telefax: +494340 4049-413

19.04.2024

B-Plan 6, Selker Weg, 9. Änderung F-Plan, Jagel

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Jagel liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

Seite 1 von 2

<u>Merkblatt</u>

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte "freie" Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- 1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
- 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
- 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
- 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
- 5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Von: <u>m.scherff@asf-online.de</u>

An: <u>Info</u>

Betreff: AW: Entwurf Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 "Solarpark Selker Weg", 9. FNP-Änderung "Solarpark Selker

Weg" der Gemeinde Jagel: Hier Formale TöB Beteiligung (§ 4 (2) BauGB

Datum: Montag, 22. April 2024 11:33:46

Anlagen: <u>image002.png</u>

image003.png

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen haben wir zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweisen jedoch auf die folgenden, allgemeingültigen Punkte:

Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016).

Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 –achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen – max. 40 to.

Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.

Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung" der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen "DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung" enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Unser Abfallsammelfahrzeuge können ausschließlich auf Erschließungsstraßen eingesetzt werden. Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare (siehe AWS § 25 Durchführung der Abfuhr) und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche Straße.

Befindet sich das jeweilige Grundstück/Haus abseits einer Erschließungsstraße so sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächsten Erschließungsstraße bereit zustellen. Alternativ können die Anwohner bzw. Eigentümer eines Grundstückes einen sogn. Hol- und Bring-Service zur Bereitstellung ihrer Abfallgefäße beauftragen.

Für die Durchführung eines Hol- und Bring-Service werden gesonderte Gebühren erhoben.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

Der Hol- und Bring-Service muss ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste druchführbar sein. Die Zuwegung zum Standplatz muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter frei zugänglich sind und die Müllwerker während der Abfuhrzeiten ungehindert und ohne Zeitverlust an die Behälter gelangen können. Der Transportweg auf dem Grundstück muss verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee. Der gewählte Standplatz bedarf des Einvernehmens mit dem Kreis oder der ASF.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- 1. Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) inicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit.
- 3. Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- 4. Verwiesen wird ebenfalls auf die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RASt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre "DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Matthias Scherff

Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH

Tel.: (0 46 21) 85 72 - 154
Fax: (0 46 21) 85 72 - 554
Email: M.Scherff@asf-online.de
Internet: www.asf-online.de

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Schleswig

Registergericht: Flensburg HRB 0599 SL

Geschäftsführer: Lutz Döring

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Betriebswirt (BA), Steuerberater Momme Thiesen

Unsere neue Umweltkampagne.





Wasserverband Treene · Osterwittbekfeld 40 · 25872 Wittbek

Gemeinde Jagel über EE-Plan GmbH Präsident-Herwig-Str. 34

27472 Cuxhaven

Herr M. Woltering 04845 / 707- 27 woltering@wv-treene.de 23. April 2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Jagel "Solarpark Selker Weg"

- Ihr Schreiben vom 18. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben haben wir erhalten. Der Wasserverband Treene ist im Bereich der Gemeinde Jagel für die Trinkwasserversorgung zuständig. Nach interner Überprüfung hat der Wasserverband Treene keine Bedenken gegen die o.g. bauleitplanerische Maßnahmen.

Trinkwasserversorgung: Die Fläche zum vorhabenbezogenen B-Plan 6 soll mit einer PV-FFA bebaut werden. Diese Fläche ist durch die zentrale Trinkwasserversorgung erschlossen. Eine Anschlussmöglichkeit an unsere Versorgungsanlage ist im "Selker Weg" vorhanden.

Der Ausbau der Wasserversorgung wird bei Bedarf vom WV Treene durchgeführt. Die Tiefbauarbeiten sollten von der ausschreibenden Stelle nach Absprache mit dem WV Treene mit ausgeschrieben werden. Wir bitten um weitere Information und Beteiligung im Zuge der Erschließungsmaßnahme.

Die Kosten für den Ausbau der Versorgungsleitungen trägt in der Regel der Wasserverband Treene und erhebt im Gegenzug von den neuen Anschlussnehmern zusammen mit den Hausanschlusskosten einen Baukostenzuschuss.

Löschwasserversorgung: Wir weisen darauf hin, dass nicht der Wasserverband Treene. sondern gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH die Gemeinde Jagel grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Die Gemeinde wird sich dazu der Freiwilligen Feuerwehr bedienen.

Für Abstimmungen mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde in Bezug auf Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) stehen wir gern zur Verfügung. Die Kosten für die Feuerlöschversorgung (Hydranten, Vorschieber) werden dem Erschließungsträger (Gemeinde) in Rechnung gestellt. Jederzeit ausreichende Wassermengen und ausreichenden Druck können und wollen wir jedoch rechtlich verbindlich nicht gewährleisten.

Für Rückfragen oder eine Einweisung vor Ort stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Martin Woltering **Wasserverband Treene**

Osterwittbekfeld 40 25872 Wittbek

Telefon: 04845/707-0

Telefax: 04845/707-33 eMail: info@wv-treene.de

Internet: www.wv-treene.de

Geschäftszeiten:

Steuer-Nr.: 15 292 08207

Bankverbindungen:

Nord-Ostsee Sparkasse Konto-Nr.: 3050

BLZ: 21750000

VR Bank Westküste eG Konto-Nr.: 4104102 BLZ: 217 625 50

Amt Haddeby - Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Jagel "Solarpark Selker Weg" für das Gebiet südlich des Selker Weges und nordöstlich der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg - Stand: 03.05.2024

Einreichendendat en	Stellungnahme
Institution: LLnL SH, BOB SH Bauleitplanung: Julia Thiele ID: 1000	Az.: UV-111835/2023 Sehr geehrte Damen und Herren, ich verweise grundsätzlich auf meine im Rahmen des Scopings ergangene Stellungnahme vom 14.06.2023 in diesem Verfahren. Die einzuhaltenden Waldabstände nach § 24 Abs. 1 LWaldG sind gemäß § 24 Absatz 2 LWaldG nunmehr in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt und berücksichtigt worden. Ich bitte jedoch darum, auch in der Legende zur Planzeichnung den Waldabstand mit Nennung der Rechtsgrundlage nachrichtlich darzustellen. Gegen die Anlage von Extensivgrünlandflächen im Bereich der Waldabstandsstreifen bestehen keine Bedenken. Weitere Anmerkungen bestehen seitens der unteren Forstbehörde nicht. Mit freundlichen Grüßen Julia Thiele

Claudia Kirschstein

Von: Stefan Jöns <stefan.joens@gmx.de> **Gesendet:** Mittwoch, 24. April 2024 20:50

An: TÖB

Betreff: Stellungsnahme Solarpark Selker Weg

Anlagen: Pohto v. Jagel.png; Satzung §6.1.png; Satzung §6.png

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Bebaungsplan Nr.6, Gemeinde Jagel ,Solarpark Selker Weg ,Sehr geehrte Damen und Herren , Wir als Wasser und Boden Verband haben keine Einwänd ,wenn unsere Auflagen laut Satzung §6 an Gewässern und Rohrleitungen eingehalten werden. Laut Skizze verläuft die Boklunder Au (3+331 bis 3+750)durch die bebaute Fläche. Die Einzäunung muß so gesetzt werden das ein schnelles öffnen und schließen durch den Baggerfahrer gewärleistet ist. Die Bebaung darf die Räumung des Grabens nicht behindert . siehe Anhang Satzung und Plan, Mit freundlichen Gruß Verbandsvorsteher Obere Sorge Stefan Jöns

Schleswig-Holstein Der echte Norden



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Postfach 27 53, 24917 Flensburg

EE-Plan GmbH für die Gemeinde Jagel Präsident-Herwig-Str. 34 27472 Cuxhaven

nachrichtlich: Kreis Schleswig-Flensburg Der Landrat - Straßenverkehrsbehörde -Flensburger Straße 7 24837 Schleswig Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 18.04.2024 Mein Zeichen: 45204 - 555.811 Meine Nachricht vom:

Martina Schultz Martina.Schultz@lbv-sh.landsh.de Telefon: (0461) 90309-154 Telefax: (0461) 90309-185

06. Mai 2024

F-Plan (9. Änderung) und B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Jagel Beteiligung der TÖB und öffentliche Auslegung

Das ausgewiesene Gebiet liegt südlich der K 62, Abs. 010 an freier Strecke.

Gegen den F-Plan (9. Änderung) und den B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Jagel bestehen von hier keine Bedenken, wenn die Stellungnahme zur Beteiligung der TöB vom 17. Juli 2023 Az.: 45203-555.811 des LBV-SH weiterhin vollinhaltlich berücksichtigt wird.

gez. Schultz

Amt Haddeby - Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Jagel "Solarpark Selker Weg" für das Gebiet südlich des Selker Weges und nordöstlich der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg - Stand: 14.05.2024

Einreichendendat en	Stellungnahme
Institution: LfU	Landesamt für Umwelt
SH, LfU FL: Holger Wiesner ID: 1003	Regionaldezernat Flensburg -Technischer Umweltschutz-
	Sehr geehrte Damen und Herren,
	gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus Bedenken.
	In östlicher Richtung zum Plangebiet grenzen schutzbedürftige Räume nach der DIN 4109 an. Der Abstand dieser Räume beträgt weniger als 100 m und wird durch den vorhandenen Vegetationsbestand nicht ganzjährig abgeschirmt. In dem nachgereichten Blendgutachten wird durch den Gutachter keine ausreichende Aussage hinsichtlich der auftretenden Immissionssituation getroffen. Die Aussage auf Seite 22 des Gutachtens, ist aufgrund der unscharfen Darstellung von hier nicht nachvollziehbar.
	Mit freundlichen Grüßen
	Holger Wiesner

Von: <u>Holger.Wiesner@lfu.landsh.de</u>

An: TÖB

Betreff: AW: Ergänzendes Blendgutachten für B-Plan Nr. 6 Solarpark Selker Weg - Jagel

Datum: Donnerstag, 23. Mai 2024 06:19:21

Anlagen: <u>image002.png</u>

Sehr geehrte Frau Rath,

ich habe das Gutachten zur Kenntnis genommen.

Teilweise sind dort Ausführungen enthalten, die von hier aus nicht nachvollzogen werden können. Ich habe versucht mit dem Gutachter Kontakt aufzunehmen, um die Punkte zu klären.

Eine Rückmeldung ist trotz mehrerer Bitten nicht erfolgt.

Die mitgeteilten Bedenken bleiben daher bestehen.

Insbesondere ist das Gutachten nur aufgrund von Aussagen des Investors erstellt worden. Eine Besichtigung vor Ort fand durch den Gutachter nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner



Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz - Außenstelle Flensburg -

Bahnhofstr. 38 24937 Flensburg Tel: 0461/804414 Fax: 0461/804214

Holger.Wiesner@lfu.landsh.de poststelle@lfu.landsh.de

DE-Mail: poststelle@lfu-landsh.de-mail.de

Landesamt für Umwelt – beBPo (§ 6 ERVV) www.schleswig-holstein.de/lfu/

Diese Mail ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Sie enthält streng vertrauliche Informationen. Jede Verbreitung des Inhalts, auch teilweise, ist untersagt. Falls Sie diese Mail versehentlich erhielten, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese Mail endgültig von jedem Rechner, auch Ihrem Mailserver.

This e-mail is confidential and may be read, copied and used only by the intended recipient. If you have received it in error, please contact the sender immediately by return e-mail. Please then delete the e-mail and do not disclose its contents to any other person.

Von: Holger.Wiesner@lfu.landsh.de

An: TÖB

Betreff: AW: Ergänzendes Blendgutachten für B-Plan Nr. 6 Solarpark Selker Weg - Jagel

Datum: Freitag, 24. Mai 2024 07:18:19

Anlagen: image001.png

Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung der Ergänzung bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.

Hinweise sind nicht mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner



Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz - Außenstelle Flensburg -

Bahnhofstr. 38 24937 Flensburg Tel: 0461/804414 Fax: 0461/804214

Holger.Wiesner@lfu.landsh.de

poststelle@lfu.landsh.de

DE-Mail: poststelle@lfu-landsh.de-mail.de Landesamt für Umwelt – beBPo (§ 6 ERVV)

www.schleswig-holstein.de/lfu/

Diese Mail ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Sie enthält streng vertrauliche Informationen. Jede Verbreitung des Inhalts, auch teilweise, ist untersagt. Falls Sie diese Mail versehentlich erhielten, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese Mail endgültig von jedem Rechner, auch Ihrem Mailserver.

This e-mail is confidential and may be read, copied and used only by the intended recipient. If you have received it in error, please contact the sender immediately by return e-mail. Please then delete the e-mail and do not disclose its contents to any other person.

Müssen Sie diese elektronische Post wirklich ausdrucken? Helfen Sie mit, Ressourcen zu schonen.





Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 18 04 2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) TOFB 2024 04 00264 Durchwahl 0511-643 3660

Hannover 15.05.2024

E-Mail toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Jagel "Solarpark Selker-Weg" für den das Gebiet südlich des Selker Weges und östlich der Bahntrasse Neumünster – Flensburg

9. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Jagel für das Gebiet südlich des Selker Wegs und östlich der Bahntrasse Neumünster – Flensburg

Hier: Mitteilung über die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Kreis Schleswig-Flensburg Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

EE-Plan GmbH Präsident-Herwig-Str. 34 27472 Cuxhaven

Ansprechpartner Herr Kortüm					
Zimmer 408		4. OG			
☎ Fax	(04621) 87- 496 (04621) 87- 588	Zentrale 87- 0			
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de					

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom 3-603-PK/048 FNP 9 + VBB 6 Schleswig, 23. Mai 2024

Gemeinde Jagel: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Selker Weg"

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende Brandschutz hat folgende Anmerkungen:

Unter Berücksichtigung des Erlasses "Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich" (01. September 2021) und der Empfehlung vom AGBF Bund "Umgang mit Photovoltaikanlagen" (2023-04) kommt die Brandschutzdienststelle zu einer überarbeiteten Bewertung von Solar-Freiflächenanlagen.

Unsere aktualisierten allgemeinen Hinweise im Bebauungsplan-Verfahren bei Freiflächenanlagen lauten nun wie folgt:

- Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten zum Solarpark und Zuwegungen im Solarpark sind unter Berücksichtigung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.
- Erforderliche Maßnahmen zur Löschwasserversorgung zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten sind im weiteren Verfahren zu planen.
- Die gewaltlose Zugänglichkeit zum eingezäunten Solarpark sollte in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.

Dienstgebäude Flensburger Str. 7 24837 Schleswig Eingang Windallee und D

E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten

Kfz-Zulassung Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr und Di.13:30 - 15:30 Uhr und Do.13:30 - 16:30 Uhr Internet: http://www.schleswig-flensburg.de

Banken Nord-Ostsee Sparkasse IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80 BIC NOLADE21NOS Postbank Hamburg IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02 **BIC PBNKDEFF**

Die untere Naturschutzbehörde weist auf Folgendes hin:

Die Genehmigungen zu Knickrodung und Baumfällung wurden bereits unter dem Aktenzeichen 661.6.06.01.048-33/24 erteilt. Mit dem Änderungsbescheid vom 21. Mai 2024 ist auch der artenschutzrechtliche Ausgleich erfasst.

Hinsichtlich der Pläne 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 ergeben sich seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Anmerkungen. Die Planungen erfolgten in enger Abstimmung zwischen Planungsbüro und der unteren Naturschutzbehörde.

Sämtliche in der Begründung und dem Umweltbericht genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen, damit der beschriebene bilanzierte Ausgleichsumfang ausreicht. Die Auflagen aus der o.g. Genehmigung sind einzuhalten. Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme anzuzeigen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Selker Weg" in der Gemeinde Jagel keine grundsätzlichen Bedenken. Durch das Plangebiet verläuft das Verbandsgewässer Boklunder Au. Wie in der Begründung bereits aufgeführt ist hier ein beidseitig ein ausreichender Unterhaltungsstreifen (8 m) freizuhalten.

Das Niederschlagwassers kann grundsätzlich, wie vorgesehen, vor Ort versickert werden.

Sollten sich, trotz des sandigen Bodens, Drainageleitungen auf dem Plangebiet befinden, sind diese in das Planungskonzept mit aufzunehmen und insbesondere die Einleitungsstellen in das Verbandsgewässer entsprechend darzustellen.

Sollten im Zuge der Errichtung der geplanten Photovoltaikanlagen Gewässerkreuzungen zur Herstellung der Kabeltrasse und Zuwegung erforderlich sein, dann sind diese gem. § 36 WHG i. V. m. § 23 LWG bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zu beantragen.

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen sind. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Teile des Plangebiets liegen innerhalb der Moorkulisse. Durch die Baumaßnahme besteht die Gefahr von schädlichen physikalischen Bodenverunreinigungen in Form von Bodenschadverdichtungen sowie die Zerstörung von torfhaltigen Moorböden.

Weiterhin besteht die Gefahr von Grundwasserbeeinträchtigungen, da im sauren Milieu der gesättigten Bereiche die in den vorgesehenen Rammpfählen vorhandenen Schwermetalle ausgetragen werden können.

Dies ist in der vorliegenden Umweltprüfung nicht berücksichtigt worden. Der Punkt 10.1.3 in der Begründung ist daher entsprechend anzupassen / zu ergänzen:

Anforderungen:

- Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone/den Grundwasserschwankungsbereich erreichen (höchster zu erwartender Grundwasserstand), sind im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz, grundsätzlich keine verzinkten Stahlprofile zulässig. Es sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren anzuwenden.
- Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig
- Arbeiten sowie Transporte in Moorbereichen und anderen sensiblen Bereichen sind ausschließlich mit <u>Kettenfahrzeugen / Lastverteilungsplatten</u> durchzuführen.
- Bodenmieten aus stark organischen Substraten sind auf eine Höhe von 1,5 m zu begrenzen und die Lagerungsdauer ist so gering wie möglich zu halten. Unmittelbar nach der Schüttung der Bodenmieten sind diese trapezförmig zu profilieren und für den Schutz gegen Austrocknung mit einer Folie abzudecken.
- Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mittels Lastverteilungsplatten gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten.
- Um vermeidbare Bodenverdichtungen zu minimieren ist der gezielte Einsatz von Fahrzeugen mit geringen Kontaktflächendruck vorzusehen (Breitreifen, Kettenfahrzeuge etc.). Zudem sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei witterungsbedingt wassergesättigten Böden (breiige/zähflüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.
- Überschüssiger Oberboden ist ausschließlich als Oberboden wieder zu verwenden. Geländeangleichungen, Senkenverfüllungen o. Ä. mit Oberboden sind nicht zulässig.
- Bei der Anlage von Knickwällen ist der Wallkern aus Mineralboden herzustellen.
 Oberboden ist ausschließlich für eine Andeckung mit 0,30 m Schichtstärke zu verwenden.
- Falls in dem Bereich Felddränagen vorhanden sind, sollten diese nach Möglichkeit entfernt werden, um den anstehenden Moorböden ausreichend Niederschlagswasser zur Verfügung zu stellen, um einen Beitrag zur CO2 – Speicherung zu leisten.

Hinweis:

Auf dem unmittelbar angrenzenden Flurstück 234 befindet sich die im Boden- und Alltastenkataster des Kreises Schleswig-Flensburg eingetragene Altablagerung Nr. 160.

Da zum Zeitpunkt der Abfallablagerungen in den 1970er Jahren die Flurstücksgrenzen noch anders strukturiert waren, besteht die Möglichkeit, dass Teilflächen der ehemaligen Deponie bis in das überplante Flurstück 215 hineinreichen.

Sollten bei der Erschließung der geplanten Anlage entsprechende Abfälle zu Tage treten, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren: anette.jaeger@schleswig-flensburg.de
Ausgehobene Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Dies ist unter 4.11.2 der Begründung zu ergänzen.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Im vorliegenden Fall wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhabenund Erschließungsplan in einem Dokument zusammengefasst. Mit Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung ist dies ausnahmsweise möglich, wenn das Vorhaben auch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend hinreichend konkretisiert ist (vgl. u.a. VGH München Urt. v. 12.7.2022 – 1 N 17.1167). Da im vorliegenden Plan nur Höchstmaße festgesetzt sind und auch keine Verortung der Anlagen stattfindet wird die Kombination beider Pläne in einer Planzeichnung kritisch gesehen.
- Es ist nicht nachvollziehbar, wie die südliche Fläche des Bebauungsplans erschlossen werden soll.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag:

gez. Kortüm



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

EE-Plan GmbH für die Gemeinde Jagel Präsident-Herwig-Str. 34 27472 Cuxhaven per Mail an toeb@ee-plan.de

Mein Zeichen: VII 4112- 29165/2024 Meine Nachricht vom:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Nachrichtlich:

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
-StraßenverkehrsbehördeFlensburger Straße 7
24837 Schleswig
per Mail an jan.wiese@schleswig-flensburg.de

LBV.SH
Standort Flensburg
Schleswiger Str. 55
24941 Flensburg
per Mail an fachbereich-452@lbv-sh.landsh.de

Dennis Thomsen Dennis Thomsen@wimi.landsh.de Telefon: +49 431 988-4716 Telefax: +49 431 988 617-4716

28. Mai 2024

9. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Jagel hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Larschow,

mit Schreiben vom 18.04.2024 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).

Das Referat 45 (ÖPNV, Eisenbahnen) des MWVATT nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Jagel beabsichtigt die Realisierung einer größeren PV-Freiflächenanlage. Gemäß der vorgestellten Pläne grenzt diese teilweise an die Eisenbahnstrecke Neumünster - Flensburg. Eine Blendwirkung durch Reflektionen der PV-Anlage in Richtung der Eisenbahnstrecke und eine damit verbundene Beeinträchtigung des Eisenbahnverkehrs muss vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Thomsen

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@Inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel EE-Plan GmbH Präsident-Herwig-Str. 34 **27472 Cuxhaven**

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom Pes / 445 446 / 2024 Kiel, den 28. Mai 2024

Gemeinde Jagel

- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 6 "Selker Weg"
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.

Sofern die Eingriffe in Natur und Landschaft über ein Ökokonto kompensiert werden sollen, sind die Flächen (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen.

Ferner ist der Ausgleich über ein Ökokonto im Umweltbericht zwingend sowohl als m²-Größe festzusetzen als auch in Ökopunkten als Äquivalent anzugeben. Die vertragliche Vereinbarung ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen. Sofern sich das Ökokonto in einem anderen Gemeindegebiet befindet, ist die Fläche ggf. durch interkommunale Vereinbarungen bzw. durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde im Flächennutzungsplan zu sichern.

Es entsteht der Eindruck, dass die gesetzlich geforderte Ausgleichsfläche vom Antragsteller noch nicht erworben worden ist. Somit besteht die Gefahr, dass der Ausgleich bei Verfahrensende nicht vollzogen wird. Der Ausgleich kann nicht anerkannt werden, wenn die Ausgleichsfläche dem Antragsteller nicht zur Verfügung steht.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Gez. Achim Peschken



Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

EE-Plan GmbH Grenzstraße 18 27474 Cuxhaven

Nur per Mail an: toeb@ee-plan.de

Landesplanung

Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: 18.04.2024 Mein Zeichen: IV 626 Meine Nachricht vom: /

Johannes Pick johannes.pick@im.landsh.de Telefon: +49 431 988- 1853

07. Juni 2024

nachrichtlich:

Amt Haddeby - Der Amtsdirektor Für die Gemeinde Jagel Rendsburger Straße 54c 24866 Busdorf

nur per Mail an: bauleitplanung@amt-haddeby.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

nur per Mail an: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 808);

- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Selker-Weg" der Gemeinde Jagel, Kreis Schleswig-Flensburg
- Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Ihre Mail vom 18.04.2024

Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 29.05.2024

Mit dem im Betreff genannten Schreiben wird über Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Selker-Weg" sowie die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jagel informiert. Gegenstand der Planung ist die Festsetzung bzw. Darstellung einer Sondergebietsfläche "Photovoltaik-Freiflächenanlage". Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Solarpark südlich des Selker Weges und östlich der Bahntrasse Schleswig – Rendsburg. Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 18,6 ha. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Jagel wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBI. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBI. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Zur o.g. Planung wurde bereits mit Schreiben vom 12.07.2024 von Seiten der Landesplanung aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Im Ergebnis wurde auf das Fehlen einer Standortalternativenprüfung sowie einer interkommunalen Abstimmung bezüglich des Planvorhabens hingewiesen. Zudem wurde auf die Lage des Plangeltungsbereichs in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß Kapitel 4.6.2 LEP-Fortschreibung 2021 hingewiesen. Dortige Flächen sollen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Entsprechend sollte sich in den Planunterlagen mit diesem Sachverhalt auseinandersetzen. Eine abschließende Stellungnahme wurde zurückgestellt.

Zu den nun vorliegenden Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass sich die Gemeinde detailliert mit Alternativflächen im Gemeindegebiet auseinandergesetzt hat, und hier ausschließlich den nordöstlichen Gemeindebereich betrachtet hat, da hier bereits vielfältige Vorbelastungen des Landschaftsbildes vorherrschen. Hier wurden fünf Alternativstandorte betrachtet, wobei das Plangebiet der Fläche 5 entspricht. Diese wurde aus Sicht der Gemeinde als am geeignetsten dargestellt, da die Flächen 2 und 3 zum Zeitpunkt der Flächenwahl nicht zur Verfügung standen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass allein die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit kein tragendes Element der städtebaulichen Abwägung sein kann. Die Fläche 5 befindet sich innerhalb einer Verbundachse des Biotopverbundes, Knickstrukturen als geschützte Biotope sowie ein Schutzabstand zur angrenzenden Waldfläche befinden

sich ebenfalls auf der Fläche. Bezüglich der Sicherung der Belange zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird lediglich auf die Möglichkeit eines leichten Rückbaus sowie die Nutzung als sinnvolle Zwischennutzung in der Begründung abgestellt.

Aus Sicht der Landesplanung kann die Begründung für die Auswahl der Fläche 5 im Grundsatz nachvollzogen werden. Hinsichtlich der Flächen 2 und 3 kann in der Abwägung auch bereits der erste Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans I 2023 mitberücksichtigt werden. Die Landesplanung sieht auf diesen Flächen die Kriterien gemäß Kapitel 4.6.1 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 erfüllt, so dass entsprechend Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt werden. Dieser Aspekt kann die gemeindliche Abwägung stützen.

Darüber hinaus sollte in den Unterlagen eine detailliertere Auseinandersetzung mit dem Aspekt der Rohstoffsicherung auf der Fläche des Vorhabens erfolgen. Dieser wird aus Sicht der Landesplanung nicht allein mit dem Verweis auf eine temporäre Zwischennutzung entsprochen, da eine bestehende und planungsrechtlich gesicherte Freiflächenphotovoltaiknutzung zunächst eine weitere Hürde für einen Rohstoffabbau darstellen würde.

Bedenken bestehen allerdings gegen die Inanspruchnahme von Flächen des Biotopverbundsystems. Der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans I 2023 sieht dort Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor, die zukünftig gemäß Kapitel 4.5.2. Absatz 3 LEP-Fortschreibung 2021 einer PV-Freiflächenplanung entgegenstünden. Vor diesem Hintergrund sollte dieser Aspekt in der gemeindlichen Abwägung besondere Berücksichtigung finden.

Eine weitere Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist nicht erfolgt. Dies soll gemäß den Unterlagen im weiteren Genehmigungsverfahren vorgenommen werden. Der bisherige Hinweis bleibt somit bestehen.

Ein großer Teil des Plangeltungsbereichs liegt innerhalb des gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Bereiches. Dies sollte entsprechend in den Unterlagen aufbereitet werden und in die Abwägung der Gemeinde einfließen.

Die Aspekte sollten daher im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, so dass eine abschließende Stellungnahme weiterhin zurückgestellt wird.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des <u>Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</u> wird auf Folgendes hingewiesen:

- Zur Vermeidung von Wiederholungen wird ergänzend auch auf die Stellungnahme der Kreisplanung des Kreises Schleswig-Flensburg vom 23.05.2024 hingewiesen.
- Die vorgelegte Standortalternativenpr
 üfung wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch unter Verweis auf die vorstehenden Ausf
 ührungen der Landesplanung –

darauf hingewiesen, dass eine hinreichende städtebauliche Begründung für die Standortwahl zur Überplanung der Fläche 5 anhand der derzeit getroffenen Darlegungen in der Planbegründung nicht abschließend nachvollzogen werden kann. Die Planunterlagen sind entsprechend um eine nachvollziehbare, tragfähige Standortbegründung zu ergänzen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Begründung aufgegriffene Vorbelastung wegen der Nähe zu einem Industriegebiet nicht zutreffend ist. Es handelt sich lediglich um eine Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan und eine im Bestand vorhandene gewerbliche Nutzung; eine verbindliche Überplanung mit der Festlegung als Industriegebiet (§ 9 BauNVO) ist bislang nicht erfolgt. Um Berichtigung der Aussagen zur Vorbelastung wird gebeten.
- Die nachrichtliche Darstellung des Waldabstandes entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung vom 14.06.2023 ist nicht nur durch eine absolute Meterangabe, sondern auch durch Benennung der Tatsache, dass es sich hierbei um den Waldabstand handelt, in der Planzeichenerklärung zu erläutern.
- Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. An zahlreichen Stellen der Planbegründungen wird suggeriert, die Planung würde durch das Amt Haddeby aufgestellt werden. Es wird um klarstellende Überarbeitung der Begründung gebeten, dass die Planaufstellung durch die Gemeinde Jagel erfolgt.
 - Auch hinsichtlich der Darlegung zur interkommunalen Abstimmung der Planung ist anzumerken, dass alleinig die Durchführung des Bauleitplanverfahrens durch das Amt Haddeby keine Gewähr für eine ausreichende Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung der Planung darstellt; sie ist nachvollziehbar in der Planbegründung zu dokumentieren. Auf den diesbezüglichen Hinweis der Landesplanung wird verwiesen.
- Zum Umweltbericht wird angemerkt, dass dieser nach kursorischer Sichtung teilweise unvollständig sein könnte. So werden beispielsweise zwar die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, aufgezählt, jedoch mangelt es einer Darlegung der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (vgl. Kap. 8.4).
 - Um den gesetzliche Anforderungen gerecht zu werden, ist der Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 zum BauGB zu erstellen; zu jeder dort genannten Überschrift sollte eine Aussage getroffen werden. Ein nicht nur in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht ist ein beachtlicher Fehler i. S. des § 214 BauGB und kann zur Unwirksamkeit eines Bauleitplanes führen.
- Auf den Deckblättern der Planbegründung sollte die Angabe zum Verfahrensstand "Öffentliche Auslegung" gegen "Veröffentlichung im Internet" ersetzt werden, da die Gemeinde von ihrem Wahlrecht gemäß § 233 Abs. 1 BauGB Gebrauch gemacht hat und das Planverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) fortführt.

Des Weiteren sollten die Verfahrensschritte und Rechtsnormbezüge an dieser Stelle der Planbegründung auf Richtigkeit für die jeweilige Planungsebene überprüft werden.

- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

Zur Flächennutzungsplanänderung:

- Die Darstellung des Baugebietstyps ist an die Vorgaben der PlanZV anzupassen; die Abgabe "S" wird gemäß Anlage 1 zur PlanZV, Ziffer 1.4, für Sonderbauflächen verwendet.
- In der Planzeichnung ist anzugeben, um was für ein Sondergebiet ("Sonstiges Sondergebiet") es sich handelt.
- Der Begründung zur F-Plan-Änderung entbehrt es an ausreichenden Aussagen zu den beabsichtigten Plandarstellungen. So wird beispielsweise nicht dargelegt, welche planerischen Inhalte die F-Plan-Änderung haben soll. Ihrer Funktion als solchen wird sie nicht gerecht, da sie die Planinhalte verdeutlichen, zu ihrem Verständnis beitragen und Hilfen für Auslegungen bieten soll (vgl. BVerwG Urt. v. 3.2.1984 – 4 C 17.82).
- Im Kapitel 8.3 wird darauf hingewiesen, dass die Flächennutzungsplanänderung von der Gemeinde beschlossen wurde. Die hierfür benannten Rechtsnormbezüge sind nicht nachvollziehbar, zumal es sich bei einem vorbereitenden Bauleitplan formalrechtlich um keine Satzung i.S.d. § 66 LVwG handelt.
- In der Begründung zur F-Plan-Änderung (Kapitel 8.5) wird von der Festsetzung einer Sonderbaufläche gesprochen. Der Flächennutzungsplan enthält zum einen nur Darstellungen und zum anderen steht die Sonderbaufläche nicht im Einklang mit der in der Planzeichnung gewählten Angabe "Sondergebiet". Diese Widersprüchlichkeiten sind zu berichtigen.
- Die Rechtsgrundlage der Abgrenzung des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans ist unzutreffend.

Zum Bebauungsplan:

- § 66 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein verlangt, dass der Satzungsgeber die Vorschrift angibt, die ihm die exekutive Rechtssetzungsbefugnis überträgt. Der Rechtsnormbezug zur Aufnahme örtlicher Bauvorschriften ist veraltet und daher zu aktualisieren.
- Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhabenund Erschließungsplans durch Festsetzung eines Baugebiets auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Einer solcher Festsetzung entbehrt es, obwohl die Gemeinde über die textlichen Festsetzungen eine allgemeinzulässige Art der Nutzung (textl. Festsetzung Nr. 1.1) neben der Zweckbestimmung für das Sonstige Sondergebiet definiert hat.
- In der Begründung ist klarstellend zu ergänzen, um welche Art von Sondergebiet (hier: "Sonstiges Sondergebiet" gemäß § 11 BauNVO) handelt.
- Der Durchführungsvertrag muss zwar nicht Gegenstand der öffentlichen Auslegung sein, allerdings müssen bei der Neuaufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen die abwägungsrelevanten Vertragsinhalte in der Begründung des Bebauungsplans, die mit dem Planentwurf auszulegen ist, dargestellt sein. Auf diese Weise wird die Durchführung eines transparenten Planverfahrens gewährleistet. (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.09.2003 – 4 CN 3/02, juris Rn. 24)
- Die Kompensationsmaßnahmen sind weiter zu konkretisieren. Insofern der Ausgleich über ein Ökokonto erbracht werden soll, weise ich darauf hin, dass es nicht ausreicht das Ökokonto und die erforderlichen Punkte zu benennen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich als Fläche und/oder Maßnahme darzustellen. Ich empfehle daher die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen.
 - In diesem Zusammenhang wird auch auf die Unvollständigkeit der Zuordnungsfestsetzung unter Ziffer 2.9 der textlichen Festsetzung aufmerksam gemacht.
- Zu den textlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass die zusätzlich zulässige landwirtschaftliche Nutzung (Nr. 1.1) im Widerspruch zu anderen textlichen Festsetzungen steht, wonach eine Nutzung als Extensivgrünland mit ein- bis zweimaliger jährlicher Mahd oder alternativ die Beweidung mit Schafen (Nr. 2.2) festgesetzt wird. Wiederrum solle dann auch die landwirtschaftliche Nutzung, beispielsweise mit Schafbeweidung oder Geflügelhaltung, zulässig sein (Nr. 2.4). Insgesamt dürfte eine Überarbeitung der textlichen Festsetzungen geboten sein, um einen widerspruchsfreie Festsetzungsgehalt zu erreichen, der den Anforderungen der Normenklarheit und –bestimmtheit genügt.

gez. Johannes Pick